

Die Richtlinien des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung vom 26. Januar 2006 (StAnz. 9/2006 S. 514) wurden überarbeitet. Neben redaktionellen Änderungen und Anpassungen an geändertes EU-Recht wurden die Grundsätze zur Förderung der Gründungsbereitschaft und von sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen in Hessen vom 18. Dezember 2001 (StAnz. 3/2002 S. 249), geändert am 25. März 2002 (StAnz. 15/2002 S. 1465), in die Richtlinien integriert und das hessische Außenwirtschaftsberatungsprogramm als Teil II Nr. 3 neu aufgenommen.

Zur besseren Lesbarkeit wird nachstehend eine komplette Neufassung veröffentlicht.

Richtlinien des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung

Teil I

Richtlinienübersicht

1. Ziel der Förderung

Ziel der Gründungs- und Mittelstandsförderung des Landes Hessen ist die Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen der hessischen Wirtschaft, die Erleichterung von Gründungen und die Sicherung des Generationswechsels, um den Strukturwandel im Sinne der Lissabon-Strategie zu bewältigen und voranzutreiben. Diese Förderung berücksichtigt dabei die Anforderungen der Internationalisierung der Wirtschaft.

Das Land Hessen setzt hierzu auf die gezielte Förderung von Unternehmen und Gründungen (einschließlich Unternehmensnachfolge) und ergänzend auf die Förderung von Gemeinschaftsaktionen, Kooperationen und Gründerzentren sowie sonstigen geeigneten Maßnahmen anderer Träger durch Zuschüsse, Darlehen und Kapitaldiensthilfen.

2. Inhalt der Richtlinien

Mit diesen Richtlinien werden verschiedene Förderangebote des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung zusammengefasst.

Unter Teil II Einzelbestimmungen werden die Förderbestimmungen zu folgenden hessischen Programmen dargestellt:

1. Betriebsberatung und Unternehmerschulung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Projekte und sonstige Maßnahmen zur Stärkung der Gründungsbereitschaft, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Verbesserung unternehmerischer Qualifikation in Hessen
2. Beteiligung an Messen und Ausstellungen
3. Außenwirtschaftsberatung
4. Gründerzentren

Der Teil III enthält die für alle Förderprogramme gleichermaßen geltenden allgemeinen Förderbestimmungen.

3. Fördergebiete

Vorhaben werden entsprechend den programmspezifischen Einzelregelungen in Teil II in ganz Hessen gefördert. Maßnahmen in den Vorranggebieten für die Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE-Vorranggebiete) genießen Priorität.

EFRE-Vorranggebiete sind zurzeit die Regierungsbezirke Kassel und Gießen sowie im Regierungsbezirk Darmstadt der Odenwaldkreis, die Odenwaldgemeinden des Landkreises Bergstraße (Lautertal, Lindenfels, Fürth, Grasellenbach, Rimbach, Mörlenbach, Birkenau, Wald-Michelbach, Absteinach, Gorbheimertal, Hirschhorn, Neckarsteinach) und die Odenwaldgemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Modautal, Fischbachtal und Groß-Umstadt).

4. Förderberechtigte

Förderberechtigt sind entsprechend den programmspezifischen Einzelregelungen in Teil II kleine und mittlere Unternehmen, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie andere Projektträger, soweit sie Träger von Rechten sein können.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden nach der Definition der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG L 10/33 vom 13. Januar 2001), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2204/2002, (EG) Nr. 70/2001 und (EG) Nr. 68/2001 in Bezug auf die Ausdehnung ihrer Anwendungszeiträume (ABl. EG L368 vom 23. Dezember 2006, S. 85) in Verbindung mit der Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EG L 124/36 vom 20. Mai 2003) definiert als gewerbliche Unternehmen oder freiberufliche Praxen/Büros, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erwirtschaften oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

Kleine Unternehmen werden definiert als Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben.

Alle übrigen KMU sind mittlere Unternehmen.

Zur Ermittlung der Eigenständigkeit der Unternehmen gelten die für Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission vom 06. Mai 2003 enthaltenen Beurteilungskriterien.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Zuständige Stellen

Zuständig für alle Fragen der Wirtschaftsförderung ist:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL)
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 815-0
Fax: 0611 815-2225
www.wirtschaft.hessen.de

Förderanträge sind an die Investitionsbank Hessen (IBH) zu richten, soweit nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

Investitionsbank Hessen (IBH)
Schumannstraße 4-6
60325 Frankfurt am Main
Tel.: 069 13 38 50-0
Fax: 069 13 38 50-7855
www.ibh-hessen.de

Investitionsbank Hessen (IBH)
- Niederlassung Wiesbaden -
Abraham-Lincoln-Straße 38-42
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 774-0
Fax: 0611/ 774-7429

Investitionsbank Hessen (IBH)
- Niederlassung Kassel -
Kurfürstenstraße 7
34117 Kassel
Tel.: 0561 72899-0
Fax: 0561 72899-7732

Investitionsbank Hessen (IBH)
- Niederlassung Wetzlar -
Karl-Kellner-Ring 23
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 4479-0
Fax.: 06441 4479-7144

Das Land Hessen hat bei der HA Hessen Agentur GmbH für eine umfassende Information und die zielgerichtete individuelle Beratung von Unternehmen und Kommunen insbesondere zu den Förderangeboten des Landes, des Bundes und der EU das Beratungszentrum für Wirtschaftsförderung in Hessen eingerichtet. Anfragen können gerichtet werden an:

HA Hessen Agentur GmbH
Abraham-Lincoln-Str. 38-42
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 774-8335
Fax: 0611 774-58335
e-mail: info@hessen-agentur.de

6. Weitere Fördermöglichkeiten

Über die in Teil I Nr. 2. und in Teil II dargestellten Förderprogramme hinaus bestehen folgende Förderangebote für Unternehmen und Existenzgründer:

- Betriebliche Investitionen

Zur Verbesserung der Arbeitsplatzsituation in strukturschwachen Landesteilen fördert das Land Hessen betriebliche Investitionen durch Zuschüsse und Darlehen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, des Landes Hessen und der Europäischen Union (siehe Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung).

Die Investitionsbank Hessen (siehe Teil I Nr. 5.) gewährt in Kooperation mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen mit Möglichkeiten der Zinsverbilligung (siehe Förderrichtlinien zur Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW)).

Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung und Einführung innovativer, umweltfreundlicher Produkte und Produktionsverfahren und zur Förderung der Humankapitalbildung durch Innovationsassistenten/innen sind den Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung zu entnehmen.

- Existenzgründungen und Unternehmensnachfolge

Die Förderung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen erfolgt über die Förderrichtlinien zur Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW).

- Bürgschaften

Investitions- und Betriebsmittelfinanzierungen können im Rahmen von Landesbürgschaften und durch die Bürgschaftsbank Hessen GmbH verbürgt werden. Auskünfte erteilt die

Bürgschaftsbank Hessen GmbH
Abraham-Lincoln-Straße 38-42
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 1507-0
Fax.: 0611 1507-22
www.bb-h.de

Landesbürgschaften werden nach den Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien durch das Land Hessen für die gewerbliche Wirtschaft vergeben und von der Investitionsbank Hessen (IBH) (siehe Nr. 5.) bearbeitet.

- Beteiligungskapital

Beteiligungskapital wird von folgenden Beteiligungsgesellschaften bereitgestellt:

- MBGH Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen mbH
- Technologie-Finanzierungsfonds Hessen GmbH (TFH)
- Hessen Kapital I GmbH und Hessen Kapital II GmbH
- RegioMit Regionalfonds Mittelhessen GmbH für innovative Gründungsvorhaben in der Region Gießen/Wetzlar

Auskünfte erteilt die mit der Geschäftsbesorgung beauftragte
 IBH-Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH (BMH)
 Schumannstraße 4-6
 60325 Frankfurt am Main
 Tel.: 069 133850-7841
 Fax: 069 133850-7860
www.bmh-hessen.de

Teil II Einzelbestimmungen

1. Betriebsberatung und Unternehmensschulung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Projekte und sonstige Maßnahmen zur Stärkung der Gründungsbereitschaft, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Verbesserung unternehmerischer Qualifikation in Hessen

1.1. Gegenstand der Förderung

Das Land Hessen fördert Beratungen zur Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft mit dem Ziel

- der Erleichterung von Gründungen und Wachstum (einschl. ÖPP-Beteiligungen),
- der Verbesserung unternehmerischer Qualifikation
- der Anpassung an neue Technologien und Umweltstandards,
- der Hilfe in besonderen Fällen (z.B. Unternehmensübergaben) und
- der Erhöhung der Absatzchancen, insbesondere der Erleichterung des Zugangs zu überregionalen und internationalen Märkten.

Als Beratung gilt auch die zeitlich begrenzte Betreuung (Coaching) von Unternehmen, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.

Als besondere Form der Beratung können auch Check-Ups (zielgerichtete Unternehmensanalysen zur Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens) gefördert werden.

1.2. Fördergebiet

Gefördert werden Vorhaben in ganz Hessen.

1.3. Förderberechtigte

Förderberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen nach der Definition der EU (siehe Teil I Nr. 4 Abs. 2) sowie andere Projektträger, soweit sie Träger von Rechten sein können.

Abweichend von der Definition der EU dürfen in dem der Antragstellung vorangegangenen Geschäftsjahr folgende Umsatzgrenzen nicht überschritten worden sein:

	in Euro
- Produzierendes Gewerbe	12 Mio.
- Groß- und Außenhandel	12 Mio.
- Einzelhandel	5 Mio.

- Wirtschaftsnahe Dienstleistungen	3 Mio.
- Handelsvertretergewerbe	1 Mio.
- Gastgewerbe	2 Mio.
- sonstige Dienstleistungsgewerbe und Freie Berufe	2 Mio.

Bei Check-ups zur Vorbereitung des Ratings beträgt die Umsatzgrenze 25 Mio. Euro. Bei Technologieberatungen und Beratungen zum produktionsintegrierten Umweltschutz gelten die EU-Kriterien für kleine und mittlere Unternehmen (siehe Teil I Nr. 4 Abs. 2).

Die Beratung muss sich auf eine Betriebsstätte in Hessen beziehen.

Unternehmen des hessischen Handwerks können gefördert werden, sofern sie vergleichbare Beratungen nicht durch die Beratungsstellen der hessischen Handwerksorganisationen erhalten können.

1.4. Verwendungszweck

Gefördert werden Einzelberatungen, Gruppenberatungen, Konvoiberatungen zur Einführung des integrierten Managementsystems EcoStep und Check-Ups, und zwar

- Gründungsberatungen vor der Gründung (Beratungen nach einer Gründung können im Rahmen des Gründercoachings von der KfW gefördert werden),
- Kurzberatungen zur Schwachstellenanalyse,
- Beratungen zur Umsetzung von betrieblichen Entwicklungskonzepten,
- Technologieberatungen (einschließlich Innovations- und Designberatungen),
- Beratungen zum produktionsintegrierten Umweltschutz,
- Beratungen zur Einführung des integrierten Managementsystems EcoStep im Konvoiverfahren,
- Beratungen im Zusammenhang mit Unternehmensübergaben,
- Beratungen zur Einrichtung und Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs einschließlich neuer Informationstechnologien (EC, IT-Beratung),
- Allgemeine Check-Ups zur Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens, wenn das Unternehmen mindestens 5 Jahre alt ist,
- Check-Ups zur Vorbereitung auf Ratings,
- Check-Ups zur Begleitung von Gründungen, auch bei Bürgschaftsfällen (Gründungs-Check-Ups, Bürgschafts-Check-Ups), frühestens ein Jahr nach der Gründung,

Gefördert werden ferner Projekte und sonstige Maßnahmen zur Stärkung der Gründungsbereitschaft, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Verbesserung unternehmerischer Qualifikation in Hessen.

Unterstützt werden auch regionale Gründungsoffensiven z. B. in Form von Gründungs- und Geschäftsplanwettbewerben als Aktionen zur Motivation von potenziellen Unternehmensgründerinnen und -gründern. Diese Form der Gründungsförderung dient dazu, den Mut zur Selbständigkeit zu erhöhen und die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Unternehmensgründung zu verbessern.

Nicht förderfähig sind:

- Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatungen,
- Gutachten, Prüfungen,
- Architektur- und sonstige Planungen,
- Projektsteuerung,
- gezielte Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten.

1.5. Art und Umfang der Förderung

1.5.1. Gemeinsame Vorschriften

Die Förderung von Beratungen erfolgt durch Gewährung eines Zuschusses zu den in Rechnung gestellten Kosten eines Beratungstages (Tagewerk) als Projektförderung. Beratungen bis zu fünf Stunden Dauer gelten als halber Beratungstag. Coaching kann stundenweise berücksichtigt werden.

Für Check-Ups erfolgt die Förderung durch pauschalisierte Zuwendungen.

In den Zuwendungen nach Nr. 1.5.2. bis 1.5.6 können Zuschüsse aus den Europäischen Strukturfonds enthalten sein.

Die Förderung von Projekten und sonstigen Maßnahmen zur Stärkung der Gründungsbereitschaft (einschließlich regionaler Gründungsinitiativen), zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung unternehmerischer Qualifikation in Hessen erfolgt durch Gewährung eines Zuschusses (Anteilfinanzierung) zur Deckung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abzüglich eventueller mit dem Projekt verbundener Einnahmen. Die Projektlaufzeit soll hierbei i. d. R. 12 Monate nicht überschreiten.

Beratungen, die mit Mitteln aus anderen öffentlichen Programmen zur Beratungsförderung gefördert werden, sind von der Förderung ausgeschlossen (Kumulierungsverbot). Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung kann hiervon in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Entsprechendes gilt für Projekte und sonstige Maßnahmen, die mit Mitteln aus anderen öffentlichen Programmen gefördert werden.

Die Förderung erfolgt als „De minimis“-Beihilfe (siehe Teil III Nr. 6.).

1.5.2. Einzelberatungen

Bei Einzelberatungen sind

- Kurzberatungen bis zu zwei
- Beratungen zum produktionsintegrierten Umweltschutz (PIUS) bis zu 10 und
- alle anderen Beratungen gemäß Nr. 1.4. jeweils bis zu fünf Beratungstagen förderfähig.

Der Zuschuss beträgt bei

- Gründungsberatungen bis zu 450 Euro,
- Technologie- und EC-Beratungen sowie Beratungen zum produktionsintegrierten Umweltschutz bis zu 400 Euro und
- allen anderen Beratungen bis zu 300 Euro pro Beratungstag.

Innerhalb von drei Jahren werden je Antragsteller/in Beratungszuschüsse bis höchstens 6.000 Euro ohne Gründungsberatungen und ohne PIUS-Beratungen

gewährt. Für Beratungen zum produktionsintegrierten Umweltschutz werden innerhalb von drei Jahren je Antragsteller/in Beratungszuschüsse bis 8.000 Euro gewährt.

In den EFRE-Vorranggebieten (siehe Teil I Nr. 3.) erhöht sich

- der Zuschuss pro Beratungstag (Nr. 1.5.2., zweiter Absatz) um 50 Euro und
- der Höchstbetrag (Nr. 1.5.2., dritter Absatz) pro Antragsteller/in um 1.000 Euro.

Die Förderung setzt den Einsatz privater Mittel von mindestens

- 15 % bei Existenzgründung (in Vorranggebieten 10 %) und
- 40 % bei den übrigen Beratungen

voraus.

Übersicht zu Art und Umfang der Förderung (zu Nr.1.5.2)

Beratungen	Beratungstage	Höchstbetrag in Euro pro Beratungstag	
	höchstens		Vorranggebiete
Kurzberatungen	2	300	350
Gründungsberatungen	5	450	500
Technologie-, EC/IT-Beratungen	5	400	450
Beratungen zum produktionsintegrierten Umweltschutz	10	400	450
Übergabe-, Umsetzungsberatungen	5	300	350

1.5.3. Gruppenberatungen

Bei Gruppenberatungen kann dem/der Veranstalter/in ein Zuschuss von bis zu 500 Euro pro Veranstaltungstag als Projektförderung gewährt werden. Gruppenberatungen bis zu fünf Stunden Dauer gelten als halber Beratungstag.

1.5.4. Konvoiberatungen zur Einführung des integrierten Managementsystems EcoStep

Bei Konvoiberatungen (Kombination aus Gruppenberatung und Einzelberatung) zur Einführung integrierter Managementsysteme kann dem Veranstalter ein Zuschuss von bis zu 2.125 Euro je Teilnehmer als Projektförderung gewährt werden. Die Konvoiberatung umfasst mindestens 4 Gruppenberatungstage und 5 Einzelberatungstage je Teilnehmer. Der Zuschuss erhöht sich im Falle der Teilnahme an einer externen Zertifizierung um

- 350 Euro für teilnehmende Unternehmen bis 25 Vollzeitarbeitskräfte,
- 650 Euro für teilnehmende Unternehmen bis zu 50 Vollzeitarbeitskräfte,
- 850 Euro für teilnehmende Unternehmen bis zu 100 Vollzeitarbeitskräfte,
- 1.250 Euro für teilnehmende Unternehmen über 100 Vollzeitkräfte

jedoch nicht mehr als 50% der tatsächlichen Kosten.

1.5.5. Check-Ups

Allgemeine Check-Ups und Check-Ups zur Vorbereitung auf Ratings umfassen Leistungen (Analyse, Interviews, Bericht) von 5 Tagewerken. Sie können von der RKW Hessen GmbH betreut werden.

Die Förderung (und die Eigenbeteiligung der Unternehmen) betragen

- für Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 12 Mio. Euro p.a. 2.250 Euro (Eigenbeteiligung 750 Euro)
- für Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 25 Mio. Euro p.a. 1.500 Euro (Eigenbeteiligung 1.500 Euro).

Gründungs-Check-Ups umfassen eine Betriebsanalyse des gegründeten Unternehmens einschließlich Kurzbericht von 2 Tagewerken. Sie können von der RKW Hessen GmbH betreut werden. Die Förderung beträgt 900 Euro (bei einer Eigenbeteiligung von 300 Euro).

Bürgschafts-Check-Ups der RKW Hessen GmbH begleiten eine Bürgschaftsübernahme durch die Bürgschaftsbank Hessen, die sich an den Kosten mit 200 Euro beteiligt. Die Förderung beträgt 900 Euro, die verbleibende Eigenbeteiligung des Unternehmens 100 Euro.

Übersicht zu Art und Umfang der Förderung (zu Nr.1.5.5)

	Umsatzgrenzen p.a.	Beratungsdauer Tagewerke	Förderung in Euro pro Check-Up (Eigenbeteiligung)
Allgemeiner Check Up, Check-Ups für Rating	Bis 12 Mio. Euro	5	2.250 Euro (Eigenbeteiligung: mind. 750 Euro)
Allgemeiner Check Up, Check-Ups für Rating	Bis 25 Mio. Euro	5	1.500 Euro (Eigenbeteiligung: mind. 1.500 Euro)
Gründungs-Check-Ups		2	900 Euro (Eigenbeteiligung von 300 Euro)
Bürgschafts-Check-Ups		2	900 Euro (Eigenbeteiligung von 100 Euro)

1.5.6. Projekte und sonstige Maßnahmen zur Stärkung der Gründungsbereitschaft, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Verbesserung unternehmerischer Qualifikation in Hessen

Gefördert werden können Projekte und sonstige Maßnahmen mit o.g. Zielsetzung, mit denen eine größere Zahl von Gründern und Unternehmen in Hessen erreicht wird. Die Maßnahmen müssen allen Interessierten offenstehen. Modellhafte Pilotprojekte genießen Priorität. Die Projektlaufzeit richtet sich nach Art und Umfang des Vorhabens. Es werden nur Vorhaben gefördert, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde.

Die Förderung beträgt i. d. R. 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Sie setzt eine angemessene Eigenbeteiligung des Projektträgers, der Teilnehmer oder Dritter von mindestens 25 Prozent voraus. In begründeten Fällen kann das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Ausnahmen zulassen.

Soweit Fördermittel des Landes eingesetzt werden, wird deren Höhe nach Lage des Einzelfalls festgelegt.

1.6. Verfahren

Anträge auf Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Stärkung der Gründungsbereitschaft, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Verbesserung unternehmerischer Qualifikation in Hessen sind vor Beginn der Maßnahme an die Investitionsbank Hessen (IBH), Wiesbaden (s. Teil I Ziff. 5.) zu richten. Das Land Hessen benennt auf Nachfrage geeignete Beratungsstellen für die Durchführung bzw. die Abwicklung der geförderten Betriebsberatungen.

Die Beratungsstellen müssen in der Lage sein, flächendeckend eine fachlich qualifizierte und neutrale Beratung sowie eine zuverlässige Abrechnung der Fördermittel und die Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen sicherzustellen. Die Beratungsstellen führen die Beratungen selbst oder durch geeignete Dritte durch.

Sofern die Beratung durch Dritte durchgeführt wird, ist ein angemessener Selbstbehalt der Beratungsstellen zur Abdeckung der ihnen entstehenden Kosten zur Sicherung der Beratungsqualität und der Abwicklung der Beratung zulässig. Der Selbstbehalt darf bei den unter 1.5.2. bis 1.5.5. genannten Einzelberatungen 100 Euro pro Tagewerk, maximal 500 Euro, bei Beratungen gemäß Textziffer 1.5.4. (EcoStep) 500 Euro pro teilnehmendem Unternehmen und bei Beratungen zum produktionsintegrierten Umweltschutz 1.000 Euro nicht übersteigen.

Auf Antrag eines beratenen Unternehmens können die Regionalstellen die von der KfW geförderten Gründungsberatungen (Gründercoaching) zur Sicherung der Beratungsqualität und der richtlinienkonformen Abwicklung betreuen. Die Betreuung wird vom Land mit 50 Euro pro Tagewerk, maximal mit 250 Euro gefördert.

Über jede Beratung ist von dem/der Berater/in ein Beratungsbericht zu fertigen (Kurzbericht bei Kurzberatungen).

Der Förderantrag muss Angaben über den/die Berater/in und beratenes Unternehmen, Ort, Zeit, Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Beratung enthalten und ist von dem/der Antragsteller/in zu bestätigen. Förderanträge und Beratungsberichte dienen dem Nachweis der Verwendung der Fördermittel.

Die Beratungsstellen, dritte Berater und beratene Unternehmen sind verpflichtet, einen Sachverhalt, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann, der Investitionsbank Hessen (IBH) unverzüglich anzuzeigen.

Interessierte Unternehmen wenden sich an die Anlaufstellen oder richten ihre Förderanträge direkt an die Beratungsstellen, die die Beratungen inhaltlich und organisatorisch betreuen oder selbst durchführen. Die Anträge werden, ggf. gesammelt, an die Investitionsbank Hessen (IBH) (Anschrift siehe Teil I Nr. 5.) weitergeleitet. Die Zuschüsse werden den Beratungsstellen zur Weiterleitung an die Beratungsnehmer (Endempfänger) bewilligt.

A. Beratungsstellen

1. Alle Wirtschaftsbereiche
(betriebswirtschaftliche Beratungen, Technologie-, EC/IT-Beratungen, Check-Ups und Beratungen zum produktionsintegrierten Umweltschutz)

RKW Hessen GmbH
 Düsseldorfer Straße 40
 65760 Eschborn
 Tel.: 06196-970240
 Fax: 06196-970299
 e-mail: beratung@rkw-hessen.de

Die RKW Hessen GmbH ist auch Regionalstelle für das Gründungscoaching der KfW.

2. Einzelhandel
 (Betriebswirtschaftliche Beratungen)

UHD Unternehmensberatung für Handel und Dienstleistung GmbH
 Berliner Straße 72
 60311 Frankfurt am Main
 Tel.: 069 13309180
 Fax: 069 13309199
 e-mail: fillsack@handelshaus.de

3. Architekten
 (Betriebswirtschaftliche Beratungen, Gründungsberatungen)

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
 Bierstadter Str. 2
 65189 Wiesbaden
 Tel.: 0611 1738-0
 Fax: 0611 1738-40
 e-mail: info@akh.de

4. Designberatungen

Hessen Design e.V.
 Eugen-Bracht-Weg 6
 64287 Darmstadt
 Tel.: 06151 1591 911
 Fax: 06151 1591 823
 e-mail: info@hessendesign.de

B. Anlaufstellen

- Alle hessischen Industrie- und Handelskammern (für alle Beratungen von Unternehmen des IHK-Bereichs). Die Industrie- und Handelskammern sind jeweils auch Regionalstellen für das Gründungscoaching der KfW.
- Alle hessischen Handwerkskammern (für alle Beratungen im Bereich des Handwerks). Die Handwerkskammern sind jeweils auch Regionalstellen für das Gründungscoaching der KfW.
- Vereinigung der Hessischen Unternehmerverbände (VHU) e. V. (für alle Beratungen) Frankfurt am Main, Kassel oder Gießen
- Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (für betriebswirtschaftliche Beratungen, Gründungsberatungen)
- Institut für Freie Berufe (für Beratungen Freier Berufe), Nürnberg
- Verband freier Berufe, Frankfurt

- Innovations- und Technologieberatungsstelle der Hessischen Industrie- und Handelskammern - ITB Hessen - (für Technologieberatungen) bei der IHK Frankfurt
- Ingenieurkammer des Landes Hessen (für Technologieberatungen), Wiesbaden
- Alle Technologietransferstellen an den hessischen Hochschulen (für Technologieberatungen)
- EC-Kompetenzzentren (für EC-Beratungen) in Frankfurt, Darmstadt, Gießen und Kassel
- Frauenbetriebe e. V. Frankfurt am Main
- Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (AGAH), Wiesbaden

2. Beteiligung an Messen und Ausstellungen

2.1. Gegenstand der Förderung

Das Land Hessen unterstützt die Beteiligung von hessischen Unternehmen des gewerblichen Mittelstandes sowie von Architektur- und Ingenieurbüros und ähnlichen Freien Berufen an Messen und Ausstellungen, überwiegend auf schwierigen oder weit entfernten Märkten im Ausland. Soweit im Inland sowie im Bereich von Europäischer Union (EU) und European Free Trade Association (EFTA) gefördert wird, sollen die Mittel vornehmlich dem Handwerk bzw. Kleinbetrieben mit bis zu zehn Beschäftigten zugute kommen. Darüber hinaus können auch Landes-Informationsstände zur Unterstützung der hessischen Wirtschaft eingesetzt werden. Die Vorhaben werden mit der Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern bzw. der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern, der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände und den Landesfachverbänden der gewerblichen Wirtschaft abgestimmt. Die Beteiligungen und Förderungen dienen der Starthilfe zur Erschließung sowie der Wahrung und Festigung neuer Märkte, der Steigerung der Absatzchancen sowie der Wirtschaftswerbung für Hessen.

2.2. Fördergebiet

Entfällt.

2.3. Förderberechtigte

Förderberechtigt sind für die Gruppen- und Einzelförderung

- Handwerkskammern,
- Industrie- und Handelskammern,
- Architekten- und Stadtplanerkammer, Ingenieurkammer,
- Landesfachverbände der gewerblichen Wirtschaft.

Interessierte Unternehmen wenden sich an die zuständigen Kammern oder Verbände. Begünstigt werden können Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 75 Mio. Euro. Die Einhaltung dieser Höchstgrenze ist von der antragstellenden Kammer oder dem antragstellenden Verband zu bestätigen.

2.4. Verwendungszweck

Folgende Formen der Beteiligung und Förderung sind vorgesehen:

2.4.1. Gruppenförderung

Gruppen von mindestens drei Unternehmen können einen Zuschuss zu messespezifischen Ausgaben erhalten. Hierunter fallen die Ausgaben für

- Miete einer angemessenen Ausstellungsfläche
- Messestand (Miete, Auf- und Abbau, Gestaltung, Transport)
- Rücktransport von Exponaten bis zu maximal 2.500 Euro
- Versicherungen für Stand und Exponate
- Anschluss und Verbrauch von Wasser, Strom, Gas
- obligatorischen Katalogeintrag
- Dolmetscher
- Fremdpersonal während der Messebeteiligung, sofern es gemeinsam eingesetzt wird.

In begründeten Fällen ist auch die finanzielle Unterstützung von Messebeteiligungen der Kammern selbst möglich.

2.4.2. Einzelförderung

Die Förderung einzelner Unternehmen kommt in begründeten Fällen in Betracht. Sie muss in der Regel von der zuständigen Industrie- und Handelskammer, der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern oder der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände beantragt werden. Eine Förderung kann unter Beachtung der Jahresumsatzgrenze sinngemäß für Ausgaben wie bei der Gruppenförderung gewährt werden.

2.4.3. Offizielle Landesbeteiligungen

Bei offiziellen Landesbeteiligungen wie

- Informationsständen
 - Unternehmens-Gemeinschaftsausstellungen
 - Katalog-Ausstellungen, Service-Zentren
 - Sonderschauen, Präsentationen zu speziellen Wirtschaftsthemen
- oder
- Kombinationen und Mischformen dieser genannten Veranstaltungsarten

wird in der Regel eine Messe-Durchführungsgesellschaft mit der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung beauftragt. Die Unternehmen, die teilnehmen wollen, haben sich durch einen Kostenbeitrag, der mindestens 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt, zu beteiligen und den Nachweis über ihren Jahresumsatz zu erbringen.

2.5. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendungen zur Projektförderung werden als Anteilfinanzierung oder bei Zuwendungen bis zu 5.000 Euro als Festbetragsfinanzierung mit bis zu 50 % der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben gewährt.

Die als Festbetragsfinanzierung zu bewilligende Zuwendung beträgt pro Unternehmen 250 Euro für zuwendungsfähige Ausgaben ab 500 Euro. Sie erhöht sich für jeweils weitere 500 Euro zuwendungsfähige Ausgaben stufenweise um 250 Euro.

Soweit in den Zuwendungen eventuelle Zuschüsse aus den Europäischen Strukturfonds enthalten sind, erfolgt die Zuwendung als Anteilfinanzierung.

Bei offiziellen Landesbeteiligungen können die Beteiligungsbeiträge nach Unternehmensgröße (Jahresumsatz) und Veranstaltung gestaffelt sein. Sie werden vor Beginn jeder Veranstaltung festgesetzt.

Die Zuwendung kann für den Fall, dass bei Schlussprüfung des Verwendungsnachweises die der Bewilligung zugrunde gelegten Ausgaben unterschritten werden, nur mit dem entsprechend geringeren Anteil oder dem stufenweise zuzuordnenden Festbetrag zur Auszahlung gelangen.

Zuwendungen an Ingenieurbüros und ähnliche Freie Berufe werden im Rahmen der „De minimis“-Bestimmungen gewährt (siehe Teil III Nr. 6.).

2.6. Verfahren

Im Falle einer Gruppenförderung nach Nr. 2.4.1. oder einer Einzelförderung nach Nr. 2.4.2. wenden sich interessierte Unternehmen an die zuständigen Kammern oder Verbände, die ihrerseits den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung an die Investitionsbank Hessen (Anschrift siehe Teil I Nr. 5.) richten.

Die Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn eines Vorhabens gestellt werden und einen Finanzierungsplan enthalten. Bei Beteiligungen an Inlandsmessen können Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die vor Erteilung des Bewilligungsbescheides noch nicht begonnen worden sind. Bei Beteiligungen an Auslandsmessen können Vorhaben im Einzelfall auch dann gefördert werden, wenn bereits Anzahlungen für eine beabsichtigte Teilnahme geleistet worden sind.

Nach erfolgter Bewilligung hat die Kammer oder der Verband die Förderbeträge anteilig - entsprechend den zuwendungsfähigen Ausgaben - an die zu begünstigenden Unternehmen weiterzugeben. Die Kammer oder der Verband hat auch den Nachweis über die Verwendung der Mittel zu erbringen.

Bei offiziellen Landesbeteiligungen nach Nr. 2.4.3. setzen sich interessierte Unternehmen mit der jeweils beauftragten Messe-Durchführungsgesellschaft in Verbindung.

3. Hessisches Außenwirtschaftsberatungsprogramm

3.1 Gegenstand der Förderung

Mit dem Hessischen Außenwirtschaftsberatungsprogramm steht ein Instrument der Wirtschaftsförderung zur Verfügung mit dem Ziel, kleine und mittlere Unternehmen bei der Entwicklung neuer Märkte im Ausland durch zusätzliche Beratungsangebote zu unterstützen. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung fördert im Rahmen der Wirtschafts- und Strukturpolitik des Landes Außenwirtschaftsberatungen zur Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe mit dem Ziel

- der Erhöhung der Absatzchancen in internationalen Märkten außerhalb der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelszone;
- der Information von Unternehmensleitungen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über Auslandsmärkte;
- der Reduzierung wirtschaftlicher Risiken beim Eintritt in neue Märkte im Auslandsgeschäft;
- der verbesserten Nutzung vorhandenen Know-hows bei der Bewertung expandierender Märkte im Ausland.

Ferner können auf Antrag auch Markteinführungsberatungen für Auslandsmärkte innerhalb der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelszone gefördert werden.

Die Förderung von Außenwirtschaftsberatungen sowie von Markteinführungsberatungen soll dazu beitragen, Arbeitsplätze in hessischen Unternehmen zu sichern und neue Beschäftigungschancen zu schaffen.

3.2 Fördergebiet

Fördergebiet ist das Land Hessen ohne regionale Einschränkung.

3.3 Förderberechtigte

3.3.1 Förderberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen nach der Definition der Europäischen Union, siehe Teil I Nr. 4 Abs. 2.

3.3.2 Weitere Voraussetzung für die Förderberechtigung ist, dass die antragstellende Person oder das antragstellende Unternehmen im Bereich

- des produzierenden Gewerbes,
- des Handwerks, handwerksähnlichen Betrieben und Unternehmen für Montagedienstleistungen,
- des Groß- und Einzelhandels,
- im Bereich Dienstleistungen und Freie Berufe

tätig ist und in kaufmännischer Hinsicht Gewähr dafür bietet, dass er bzw. es grundsätzlich zu einer Außenwirtschaftstätigkeit geeignet und in der Lage ist.

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt.

3.4 Verwendungszweck

3.4.1 Gefördert werden die Kosten außenwirtschaftlicher Beratungen

- zur firmenindividuellen Markterkundung, insbesondere bei der Untersuchung des firmen-, produkt- oder leistungsbezogenen Marktpotenzials, der landesüblichen Vertriebswege, der Qualitätsanforderungen, der lokalen und ausländischen Wettbewerber, der mittelfristigen Absatzchancen für das betreffende Produkt oder die Leistung;
- für den Aufbau oder Ausbau eines Exportmarktes, insbesondere durch die Erarbeitung einer Marketingstrategie einschließlich des Auf- und Ausbaus eines Vertriebsnetzes, einer Werbestrategie und anderer Maßnahmen der Marktentwicklung;
- zum Aufbau oder Ausbau einer Präsenz vor Ort, insbesondere bei der Gründung einer Vertriebs- und Produktionsniederlassung, eines Joint Ventures sowie sonstiger Formen der Kooperation.

Beratungen zur Markteinführung neuer Produkte und Dienstleistungen für Auslandsmärkte innerhalb der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelszone können auf Antrag gefördert werden.

Es können Einzel- und Gruppenberatungen gefördert werden.

3.4.2 Nicht gefördert werden

- Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatungen,
- Gutachten, Prüfungen,
- Architektur- und sonstige Planungen,
- Projektsteuerung
- gezielte Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten,
- Außenwirtschaftsberatungen für Länder der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelszone,
- Markteinführungsberatungen, die als Beihilfe für exportbezogene Tätigkeiten gewertet werden, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in der Europäischen Union in Zusammenhang stehen.

3.5 Art und Umfang der Förderung

3.5.1 Einzelberatungen:

Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines Zuschusses zu den in Rechnung gestellten Kosten eines Beratungstages (Tagewerk) als Projektförderung. Beratungen bis zu fünf Stunden Dauer gelten als halber Beratungstag, sonstige Maßnahmen können nach den anteiligen Kosten berücksichtigt werden.

Hierbei sind mindestens zwei, in der Regel bis zu fünf Beratungstage förderfähig.

Der Zuschuss beträgt bei Außenwirtschaftsberatungen bis zu 400,- Euro pro Beratungstag.

Innerhalb von drei Jahren werden Beratungszuschüsse je Antragsteller/in bis höchstens 6.000,- Euro, ohne Existenzgründungsberatungen, gewährt.

3.5.2 Gruppenberatungen:

Bei Gruppenberatungen kann ein Zuschuss von bis zu 500,- Euro pro Beratungstag gewährt werden.

3.5.3 Eigenbeteiligung:

Die Förderung von Einzel- und Gruppenberatungen setzt eine Eigenbeteiligung des/der Beratenden von mindestens 40 Prozent bei den Außenwirtschaftsberatungen voraus.

3.5.4 Regionale Fördergebiete

In den hessischen Vorranggebieten für die Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE-Vorranggebiete) (siehe Teil I Nr. 3. der Richtlinien zur Gründungs- und Mittelstandsförderung) erhöht sich

- der Zuschuss pro Beratungstag bei Einzel- und Gruppenberatungen um 50 Euro (siehe II. 3.5.1 und II. 3.5.2) und
- der Höchstbetrag pro Antragsteller/in um 1.000 Euro (siehe II. 3.5.1 letzter Absatz).

3.5.5 Die Bestimmungen zu Einzel- und Gruppenberatungen, zur Eigenbeteiligung und zu den regionalen Fördergebieten finden bei der Förderung von Markteinführungsberatungen Anwendung.

3.6 Verfahren

3.6.1 Beratungsstellen und Außenwirtschaftsberatung

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung benennt geeignete Beratungsstellen, die in der Lage sind, flächendeckend eine fachlich qualifizierte und neutrale Beratung sowie eine zuverlässige Abrechnung der Fördermittel und die Einhaltung der Förderbestimmungen sicherzustellen. Als solche Beratungsstellen kommen die hessischen Industrie- und Handelskammern und die Arbeitsgemeinschaft Hessen der Industrie- und Handelskammern in Betracht. Unternehmen des Handwerks stellen ihre Anträge jedoch über die Handwerkskammern in Hessen als Beratungsstelle. Freie Berufe wenden sich an die Industrie- und Handelskammern als Beratungsstelle.

Beratungsstellen informieren über die Förderung der Außenwirtschaftsberatung, die eigentliche betriebliche Beratung erfolgt durch geeignete Dritte. Im Rahmen der Förderung der Außenwirtschaftsberatung werden im Allgemeinen freiberuflich tätige Berater oder Beratungsgesellschaften vermittelt. Die Beratung kann auch durch deutsche Auslandshandelskammern erfolgen. Die Berater müssen die erforderliche Eignung für die jeweilige Außenwirtschaftsberatung kleiner und mittlerer Unternehmen aufweisen.

Die

Arbeitsgemeinschaft Hessen der Industrie- und Handelskammern,
vertreten durch die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main,
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt/Main
Telefon: 069-2197-0
Telefax: 069-2197-1424

ist mit der Umsetzung des Hessischen Außenwirtschaftsberatungsprogramms beauftragt.

3.6.2 Antragstellung

Die Förderung der Außenwirtschaftsberatung ist bei der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer bzw. bei der zuständigen Handwerkskammer zu beantragen. Diese führen zunächst ein Informationsgespräch mit dem Antragsteller durch und vermitteln bei Eignung Kontaktgespräche mit geeigneten Beratern. Diese Gespräche sind für den Antragsteller kostenfrei und werden nicht auf die förderfähigen Beratungstage angerechnet.

3.6.3 Auf der Basis eines schriftlichen Antrags des zu beratenden Unternehmens entscheidet die Arbeitsgemeinschaft Hessen der Industrie- und Handelskammern, vertreten durch die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, über die Förderung der Außenwirtschaftsberatung und deren Dauer. Anträge des Handwerks werden über die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern mit einer Beschlussempfehlung an die Arbeitsgemeinschaft Hessen der Industrie- und Handelskammern geleitet.

3.6.4 Nachweis der Verwendung der Fördermittel

Über jede Beratung ist vom Berater ein Bericht zu fertigen. Die Berichte mit Angaben über Berater und beratenes Unternehmen, Ort, Zeit, Dauer und Gegenstand der Beratung sind vom Antragsteller zu bestätigen und dienen dem Nachweis der Verwendung der Fördermittel.

Die Beratungsstellen, soweit es sich nicht um die Arbeitsgemeinschaft der hessischen Industrie- und Handelskammern selbst handelt, dritte Berater und beratene Unternehmen sind verpflichtet, subventionserhebliche Tatsachen, die zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen können, der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Industrie- und Handelskammern unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4. Gründungszentren

4.1. Gegenstand der Förderung

Um die Entstehung neuer, zukunfts- und wettbewerbsfähiger Unternehmen zu begünstigen, wird die Einrichtung von Gründungszentren gefördert. Gründungszentren sind wichtige Elemente der Strukturpolitik. Sie stellen funktionsgerechte und kostengünstige Büro- und Produktionsflächen sowie zentrale Service- und Gemeinschaftseinrichtungen für Unternehmensgründungen bereit und bieten so jungen Unternehmen attraktive Rahmenbedingungen für ihren Start.

4.2. Fördergebiet

Vorrangig werden Vorhaben in den regionalen Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und in den EFRE-Vorranggebieten (siehe Teil I Nr. 3.) unterstützt (Gründungszentren vorrangig in den Ober- und Mittelzentren der genannten Fördergebiete).

4.3. Förderberechtigte

Als Projektträger werden vorzugsweise Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise gefördert. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können mit kommunalen Trägern gleich behandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllt sind und dies vom Finanzamt anerkannt ist.

Träger können auch natürliche oder juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Sofern beim Träger andere Private beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen beziehungsweise steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. In diesem Fall ist eine Besicherung eventueller Haftungs- und Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.

4.4. Verwendungszweck

Gefördert wird die Errichtung, der Aus- und Umbau von Gebäuden zur Nutzung für mehrere Betriebe, deren Gründung weniger als drei Jahre zurückliegt (Gründungszentren). In der Regel werden den Unternehmen die Räumlichkeiten und die Dienste des Gründungszentrums für fünf, aber nicht mehr als acht Jahre bereitgestellt.

Der Standort eines Gründungszentrums muss unter Berücksichtigung seines Einzugsbereichs erwarten lassen, dass stetig geeignete Existenzgründungen für das Zentrum nachwachsen. An dem vorgesehenen Standort oder in seinem Einzugsbereich soll es noch keine vergleichbare Einrichtung geben, es sei denn, sie ist ausgelastet.

Zuwendungsfähig sind die Investitionsausgaben des Trägers, soweit sie in ursächlichem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen. Hierzu gehören die Bauausgaben und Baunebenausgaben. Die Kosten für den Erwerb vorhandener Gebäude (einschließlich betriebsnotwendigem Grund und Boden) und die Erstausstattung der notwendigen Gemeinschaftsräume und -einrichtungen können in die zuwendungsfähigen Ausgaben einbezogen werden.

Zuwendungsfähig sind auch die Ausgaben für Gutachten (z.B. Markt- und Potenzialanalysen oder Machbarkeitsstudien), Planungs- und Beratungsleistungen, die der Träger zur Vorbereitung eines Gründerzentrums von Dritten in Anspruch nimmt.

Nicht zuwendungsfähig sind die Kosten des Grunderwerbs (außer betriebsnotwendigem Grund und Boden bei Erwerb vorhandener Gebäude), reine Ersatzinvestitionen, Projektsteuerungskosten, Ausgaben für Veranstaltungen, Kreditbeschaffungskosten, Ausgleichsabgaben sowie die laufenden Betriebskosten.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben mindern sich um den aktuellen Wert der nach objektiver Schätzung in einem Überwachungszeitraum von in der Regel 15 Jahren zu erwartenden Nettoeinnahmen.

Werden für ein Gründungszentrum keine speziellen Räume errichtet oder hergerichtet, sondern bestehende Räume am Ort in organisierter Form und in Verbindung mit Beratungsleistungen vermittelt („virtuelle Gründungszentren“), kann anstelle einer Investitionsförderung eine Förderung der laufenden Betriebsausgaben (darunter bis zu 15 % der Ausgaben auch Investitionen in die Ausstattung der Räume für zentrale Dienste wie Besprechungs- und Beratungsräume), soweit diese über die laufenden Betriebseinnahmen hinausgehen, für einen Zeitraum von längstens drei Jahren erfolgen. Dieser Förderzeitraum kann bei erfolgreichem Projektverlauf einmal um weitere drei Jahre verlängert werden.

Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass eine öffentliche Ausschreibung für den Betrieb des Gründungszentrums entsprechend den vergaberechtlichen Vorschriften durchgeführt wird, wenn er es nicht selbst betreibt. Alle Bekanntmachungen nach den Verdingungsordnungen oder nach vorgreiflichem EG-Vergaberecht sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD), bei der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Wilhelmstr. 24, 65183 Wiesbaden zu veröffentlichen (Pflichtbekanntmachung).

Die staatlichen Mittel, die den Trägern zur Verfügung gestellt werden, dürfen ausschließlich den Nutzern der Gründungszentren einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen. Die Leistungen der Innovationszentren werden i.d.R. zum Marktpreis erbracht; bei einer günstigeren Leistungsabgabe sind die beihilferechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere in Bezug auf De-minimis-Beihilfen und die KMU-Freistellungsverordnung zu beachten).

4.5. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird im Wege der Anteilfinanzierung durch Zuschüsse oder zinsfreie Darlehen als Projektförderung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den Merkmalen des Einzelfalls. Sie beträgt grundsätzlich zwischen 40 bis 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben; die Darlehen werden mit ihrem Subventionswert eingerechnet. Bei kommunalen Zuwendungsempfängern werden die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Stellung im Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt.

4.6. Verfahren

Anträge sind mit den erforderlichen Projektunterlagen an die Investitionsbank Hessen (IBH) (Anschrift siehe Teil I Nr. 5) zu richten. Bei Projekten der öffentlichen Infrastruktur erfolgt die Antragstellung auf dem Dienstweg über den Landrat und das Regierungspräsidium.

Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der erteilte Bewilligungsbescheid rechtswirksam ist.

Aus den Antragsunterlagen soll hervorgehen, welche Nachfrage zu erwarten ist und wie sich - im Falle einer Investitionsförderung - die Wirtschaftlichkeit der Investition im Überwachungszeitraum voraussichtlich entwickeln wird.

Aus den Antragsunterlagen soll ferner hervorgehen, ob und wie sich das Projekt in ein vorhandenes regionales Entwicklungskonzept einfügt. Ggf. ist die Stellungnahme eines Regionalforums beizufügen. Ergebnisse regionaler Entwicklungskonzepte und Empfehlungen der Regionalforen werden bei der Projektförderung des Landes im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten berücksichtigt, sofern keine überregionalen Gesichtspunkte entgegenstehen. Die bewilligende Stelle kann vor der Entscheidung hinsichtlich des Bedarfs für ein Gründungszentrum die regional zuständige Kammer- und Unternehmensorganisation konsultieren.

Der Überwachungszeitraum beträgt im Falle der Investitionsförderung grundsätzlich 15 Jahre. Der Vorhabensträger muss die Leistungen gemäß dem Konzept für das Gründungszentrum für die Dauer von 15 Jahren gewährleisten. Die Zuwendung ist durch Eintragung im Grundbuch abzusichern, soweit der Projektträger keine Gemeinde oder kein Gemeindeverband ist.

4.7. Weitere Bestimmungen

Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Gründungszentrums sowie das Eigentum daran an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Interessen des Trägers und die Förderzwecke gewahrt werden, indem der Träger ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projektes behält, etwa durch eine geeignete vertragliche Ausgestaltung (z.B. Geschäftsbesorgungs- oder Treuhandvertrag). Die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers hat sich auf den Betrieb bzw. die Vermarktung des Gründerzentrums zu beschränken. Er darf die Einrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen. Betreiber und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

Der Vorhabenträger ist berechtigt, die Zuwendung in Erfüllung des Zuwendungszwecks ganz oder teilweise an Dritte weiterzuleiten.

Der Träger ist in vollem Umfang für die richtlinienkonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend dem Subventionsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

Der Träger hat gegenüber dem Zuwendungsgeber jährlich über den Projektstand zu berichten und dabei insbesondere Angaben über die vermietete Fläche, die Zahl der Unternehmen und die Zahl der Arbeitsplätze vorzulegen.

Für die Förderung technologieorientierter Gründungszentren gilt Teil II Nr. 3. der Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung.

Für die einzelbetriebliche Förderung der in das Gründungszentrum aufgenommenen Unternehmen wird auf Teil II Nr. 1. dieser Richtlinien, auf Teil II Nr. 1 der Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung sowie auf die Darlehensprogramme der Investitionsbank Hessen (IBH) und der Kreditanstalt für Wiederaufbau verwiesen.

Teil III Allgemeine Förderbestimmungen

Grundsätzlich gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

1. Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2005 (GVBl. I S. 426) sowie auf der Grundlage des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt werden. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen.

3. Der Förderung liegen die folgenden Bewilligungsbestimmungen zugrunde:

Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten das Haushaltsgesetz und das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Hierbei sind insbesondere zu beachten:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO vom 13. März 2000 (StAnz. 14/2000 S. 1079), zuletzt geändert am 16. September 2002 (StAnz. 40/2002 S. 3798),
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO vom 13. März 2000 (StAnz. 14/2000 S. 1079), zuletzt geändert am 16. September 2002 (StAnz. 40/2002 S. 3798),
- Allgemeinen Zinsbestimmungen (ZinsBest), Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO vom 11. April 2000 (StAnz. 18/2000 S. 1376), zuletzt geändert am 21. September 2004 (StAnz. 41/2004 S. 3219),

Bei der Erteilung von Aufträgen sind die Verdingungsordnungen für freiberufliche Leistungen, für Leistungen oder für Bauleistungen (VOF, VOL, VOB) einschließlich der darin enthaltenen Vorschriften über EU-weite Ausschreibungen zu beachten. (Siehe auch gemeinsame Runderlasse betr. öffentliches Auftragswesen vom 26. November 2007 - StAnz. 48/2007 S. 2386 und betr. öffentliches Auftragswesen; hier: Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, vom 14. November 2007 - StAnz. 48/2007 S. 2327.)

Alle Bekanntmachungen nach den Verdingungsordnungen oder nach vorgreiflichem EG-Vergaberecht sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) bei der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Wilhelmstr. 24, 65183 Wiesbaden, zu veröffentlichen (Pflichtbekanntmachung).

4. Für Vorhaben, die mit Zuschüssen nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gefördert werden, gelten zusätzlich die in dem jeweiligen Rahmenplan festgelegten Regelungen über Voraussetzung, Art und Intensität der Förderung.
5. Im Falle der Förderung mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung (EFRE) sind insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:
 - Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds
 - Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,
 - Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,
 - Entscheidung der Kommission CCI 2007 DE 16 2 PO 005 vom 25. Juli 2007 zur Genehmigung des Operationellen Programms für die Interventionen der Gemeinschaft unter Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Bundesland Hessen im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“,
6. Die Förderung erfolgt entsprechend dem genehmigungsrechtlichen Status des jeweiligen Programms nach folgenden beihilferechtlichen Vorschriften der EU:
 - „De minimis“-Beihilfe: „De minimis“-Beihilfen werden im Rahmen der EG-Verordnung Nr. 1998/2006 vom 12. Dezember 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „de minimis“-Beihilfen (ABl. L 379/5 vom 28. Dezember 2006, S. 5) vergeben. Danach kann ein Unternehmen innerhalb von drei Jahren „De minimis“-Beihilfen im Umfang von bis zu 200.000 Euro erhalten. Falls dieser Schwellenwert durch bereits erhaltene „De minimis“-Beihilfen erreicht ist bzw. durch die Förderung im Rahmen des jeweiligen Programms überschritten wird, ist eine Förderung nur mit besonderer Genehmigung der Europäischen Kommission möglich.
 - Freigestellte Beihilfen: Freigestellte Beihilfen werden im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L 10 vom 13. Januar 2001, S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2204/2002, (EG) Nr. 70/2001 und (EG) Nr. 68/2001 in Bezug auf die Ausdehnung ihrer Anwendungszeiträume (ABl. EG L368 vom 23. Dezember 2006, S. 85) gewährt.
 - Genehmigte Beihilfen: Genehmigte Beihilfen werden im Rahmen von notifizierten Beihilferegelungen gem. Art. 88 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt.

Bei den Programmen gemäß Teil II sind bei der Förderung von Unternehmen gemäß des genehmigungsrechtlichen Status die beihilferechtlichen Vorschriften zu beachten.

Bei „De minimis“-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten vom Zuwendungsempfänger zu beachten; diese werden mit den Antragsformularen und Bewilligungsbescheiden mitgeteilt.

7. Bei Zuwendungen an Unternehmen muss der/die Antragsteller/in zum Zeitpunkt der Gewährung der staatlichen Finanzierungshilfe die zu fördernde Betriebsstätte in Hessen haben.

Der/die Antragsteller/in muss kreditwürdig sein. Die Personen der Geschäftsleitung müssen über ausreichende fachliche und kaufmännische Erfahrungen verfügen und fähig sein, das zu fördernde Unternehmen zu führen.

8. Die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans sind zu beachten. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine planungsrechtlichen, raumordnerischen oder städtebaulichen Bedenken bestehen.
9. Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

Vorhaben nach Teil II Nr. 3 dürfen nicht begonnen werden, bevor der erteilte Bewilligungsbescheid rechtswirksam geworden ist. Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Ausnahme von diesem Refinanzierungsverbot erteilt werden, bei kommunalen Vorhaben nur dann, wenn die Zuwendung mit mindestens 50 % aus EU-Mitteln kofinanziert wird.

Vorhaben nach Teil II Nr. 1. und Nr. 2. dürfen nach Antragstellung begonnen werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf die Förderung begründet wird.

10. Eigenleistungen und Sachleistungen können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie belegmäßig nachgewiesen sind und ihr Wert von einer unabhängigen Stelle geprüft werden kann. Im Falle der Anerkennung von Eigenleistungen oder Sachleistungen darf der Gesamtbetrag der Förderung die zuwendungsfähigen Ausgaben ohne die darin enthaltenen Eigenleistungen und Sachleistungen nicht überschreiten.
11. Zuwendungen nach Teil II Nr. 3 werden nur bewilligt, wenn im Einzelfall die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 12.500 Euro und die Zuwendung mindestens 5.000 Euro betragen.
12. Für investive Projekte ist Fördervoraussetzung, dass die zweckentsprechende Nutzung in einem angemessen langen Zeitraum sichergestellt und die Wirtschaftlichkeit (betriebswirtschaftliche Effizienz unter Einschluss der Förderung) des Vorhabens nachgewiesen wird. Der Zweckbindungszeitraum wird im Förderbescheid festgelegt. Er beträgt mindestens 5 Jahre, bei Infrastrukturen in der Regel 15 Jahre. In besonders begründeten Fällen kann bei kleinen und mittleren Unternehmen von einem Widerruf des Zuwendungsbescheids abgesehen werden, wenn für mindestens drei Jahre die Zweckbindung erfüllt wurde.

Die mit der erhaltenen Zuwendung erstellten Anlagen müssen im Eigentum des Zuwendungsempfängers verbleiben oder die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage muss durch Grunddienstbarkeiten gesichert sein. Ausnahmen hiervon können auf Antrag zugelassen werden, wenn der Verwendungszweck durch die Veräußerung nicht gefährdet wird.

13. Die Verwendung der Zuwendungen für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle überwacht. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle.

Der/die Antragsteller/in hat in jede von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union.

14. Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.
15. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz ihr oder sein Name sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können.
16. Erstattungsfähige Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 26. Januar 2006 (StAnz. 9/2006 S. 514), die hiermit außer Kraft treten, sowie die Grundsätze zur Förderung von Projekten zur Stärkung der Gründungsbereitschaft und von sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Verbesserung unternehmerischer Qualifikation in Hessen vom 18. Dezember 2001, geändert am 25. März 2002 (StAnz. 15/2002 S. 1465), die bereits durch Zeitablauf außer Kraft getreten sind. Sie finden jedoch auf Zuwendungen, die auf Grund dieser Richtlinien bzw. dieser Grundsätze gewährt wurden, weiterhin Anwendung.

Wiesbaden, 3. Dezember 2008

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
IV 2 - 072 - f - 035 # 02 (2008)